

Antrag des Hauptamtes vom 17.06.2010

auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 19.996,02 EURO

auf der Haushaltsstelle 46400.93581,

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Prüfung der Voraussetzungen durch die Kämmerei

Die vorgenannte überplanmäßige Ausgabe ist aus den im Antrag dargestellten Gründen gem. § 97 Abs.1 GO LSA zulässig.

Begründung:

Eine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer überplanmäßigen Ausgabe ist u. a. die Unabweisbarkeit der Maßnahme. Die Dienstanweisung vom 22.12.2005 regelt unter Punkt 6.2, dass ein dringendes sachliches Bedürfnis der Aufgabe und damit zur Leistung der Ausgabe bestehen muss. Aus dem Antrag wird ersichtlich, dass zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen wurden und damit neue Gruppenräume einzurichten sind. Weiterhin müssen die aufgeführten Mängel aus den Auflagen des Gesundheitsschutzes dringend beseitigt werden.

All die aufgeführten Gründe rechtfertigen das sachliche Bedürfnis zur Leistung der beantragten Ausgabe in Höhe von 19.996,02 Euro.

Eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der überplanmäßigen Ausgabe ist die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme. Diese Dringlichkeit ergibt sich aus den bereits abgeschlossenen Betreuungsverträgen und den bestehenden Wartelisten unberücksichtigter Anmeldungen. Gemäß § 3 Kinderförderungsgesetz haben die Kinder bis zu ihrem 7. Lebensjahr einen gesetzlichen Anspruch auf eine Kinderbetreuung im Land Sachsen-Anhalt. Sollte die Gemeinde Schkopau diesen Ansprüchen nicht entgegenkommen, könnten seitens der Eltern Schadensersatzansprüche an die Gemeinde gestellt werden. Dies würde der Gemeinde Schkopau einen finanziellen Schaden verursachen, welchen es abzuwenden gilt.

Somit ist der Antrag vom 17.06.2010 auf eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 19.996,02 € im Sinne des § 97 Abs.1 GO LSA zulässig.

Die überplanmäßige Ausgabe wird durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage gedeckt. Folglich wird dem Deckungsvorschlag des Hauptamtes Folge geleistet.

Sonstige Bemerkungen zur weiteren Verfahrensweise:

- Die Zuständigkeit für die Bewilligung der überplanmäßigen Ausgabe liegt beim Gemeinderat. Eine entsprechende Beschlussvorlage ist vom Fachamt zu fertigen.
- Auf die Dienstanweisung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben vom 22.12.2005 wird verwiesen.

Schkopau, 17.06.2010



Amtsleiterin